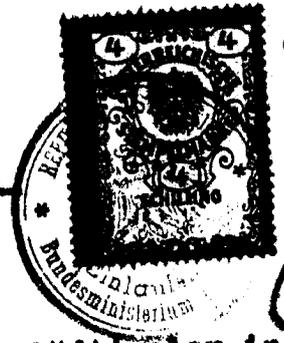


25. April 1950



S a t z u n g e n
des Gesamtverbandes der Südtiroler in Österreich.

§ 1

Name und Sitz.

- 1) Der Verein führt den Namen : " Gesamtverband der Südtiroler in Österreich " , abgekürzt GVS und hat den Sitz in Innsbruck.
- 2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

Zweck

Der GVS ist die Dachorganisation für die Landesverbände der Südtiroler. Sein Zweck ist die Betreuung der Südtiroler, soweit sie nicht dem Aufgabenkreis der einzelnen Landesverbände vorbehalten ist oder von diesen nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann.

§ 3

Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4

Mitgliedschaft.

Zu den Mitgliedern des GVS zählen :

- 1) die Landesverbände und die ihnen gleichgestellten Organisationen
- 2) die direkten Mitglieder, d.h. jene, die keinen Stammverein des GVS angehören.

§ 5

Mittel.

Die Einnahmen bestehen aus :

- 1) den Beiträgen
 - a) der Landesverbände und der ihnen gleichgestellten Organisationen
 - b) der direkten Mitglieder
- 2) den Spenden und Zuwendungen aller Art,
Die Beiträge der Mitglieder zerfallen in
 - a) Jahresbeiträge
 - b) Gebühren für besondere Leistungen des GVS.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt :

- 1) durch Ableben

- 2) durch Auflösung
- 3) durch Austritt .

zu 2) Die Mitgliedschaft zum GVS erlischt nicht durch die Auflösung eines Landesverbandes .

In diesem Falle werden die Mitglieder des betreffenden Landesverbandes als direkte Mitglieder in den GVS übergeführt.

zu 3) Wenn der freiwillige Austritt eines Verbandes aus dem GVS seine Ursache in Meinungsverschiedenheiten hat, die aus dem Vereinsverhältnis entstanden sind, kann er nicht eher erfolgen, als bis die Jahreshauptversammlung dazu Stellung genommen hat. Sie versucht eine Einigung herbeizuführen, falls dies nicht gelingt, kann sie den Streitfall an das Schiedsgericht überweisen. Gelingt diesem eine Einigung auch nicht, so ist der Streitfall einer a.o. Verbandsversammlung zu unterbreiten.

Die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren sowie der bezüglichen Verbandsversammlung sind von dem den Austritt begehrenden Verbandsverbande jeweils im Vorhinein an die Kasse des GVS zu entrichten. Ihr Ausmass wird vom Kassier nach den für den GVS geltenden Sätzen bestimmt. Auf jeden Fall muss der Austritt genehmigt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- 1) Jeder Landesverband hat Sitz und Stimme in allen Versammlungen, hat ferner das Recht, Anträge und Anfragen zu stellen, Beschwerden einzubringen und in die Geldgebarung Einsicht zu nehmen. Diese Rechte werden durch die Obmänner der Landesverbände oder ihre Stellvertreter oder Sonderbevollmächtigten ausgeübt. Die gleichen Rechte wie den Landesverbänden stehen grundsätzlich den direkten Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des GVS nach jeder Richtung zu wahren und zu fördern, Kameradschaft zu üben, die Satzungen und die sonstigen Vorschriften und Weisungen zu befolgen, ihre Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu erfüllen und beim Ausscheiden dem GVS gehörige Dokumente und Akten sofort zurückzugeben.

§ 8

Organe des G V S

Verbandsorgane sind :

- 1) die Verbandsversammlung

- 2) Der Präsident, sein erster und zweiter Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und ihre Stellvertreter,
 - 3) die Verbandsleitung .
- Sämtliche Organe des GVS werden jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt, können aber wiedergewählt werden.

§ 9

Die Verbandsversammlungen.

Sie werden unterschieden

- a) in die Jahreshauptversammlung
- b) die ausserordentlichen Verbandsversammlungen .

I. Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres spätestens Ende März, womöglich in Innsbruck statt.

II. Ihr sind vorbehalten :

1) die Genehmigung des Berichtes des Präsidenten über das abgelaufene Vereinsjahr und die Erteilung der Entlastung für die Verwaltung auf Vorschlag der Rechnungsprüfer.

2) die Wahl

- a) des Präsidenten und seiner beiden Stellvertreter, des Schriftführers, des Kassiers und ihren Stellvertreter.
- b) Der Mitglieder des ständigen Beratungsausschusses
- c) der Mitglieder des Schiedsgerichtes
- d) der Rechnungsprüfer .

3) Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge zum GVS.

Wenn bis zum 31. Dezember seitens eines Landesverbandes nicht sämtliche Jahresbeiträge entrichtet sind, dann hat der Obmann dieses Verbandes das erwähnte Skummis ausführlich zu begründen.

III. Der Jahreshauptversammlung sowie den ausserordentlichen Verbandsversammlungen sind vorbehalten die Beschlussfassung über :

1) Satzungsänderungen

2) Auflösung des GVS

3) Austritt eines Landesverbandes

4) die Aufhebung von Beschlüssen der Verbandsleitung, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit gefasst wurden oder den Vereinszwecke zuwiderlaufen.

5) Die Bestellung von Sonderausschüssen zur Behandlung besonderer Fragen oder die Bestellung von Sonderdelegierten, wenn es sich um ein Aufgabengebiet der Verbandsversammlung handelt.

6) Die Genehmigung der Geschäftsordnung, es sei denn, dass diese

Aufgabe der Verbandsleitung zugewiesen wird.

7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

IV) Die Verbandsversammlungen setzen sich zusammen aus :

1) dem Präsidenten, den beiden Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und ihren Stellvertretern,

2) den Vertretern der Landesverbände

3) dem ständigen Beratungsausschuss.

V) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Vertreter die Hälfte der insgesamt verfügbaren Stimmen auf sich vereint.

Ist die Verbandsversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird eine halbe Stunde später eine zweite Versammlung abgehalten, sie ist dann unter allen Umständen beschlussfähig.

§ 10.

Wahl und Stimmrecht.

1) Wenn es sich um Wahlen handelt, müssen die Abstimmungen geheim und schriftlich erfolgen.

2) Sämtliche Beschlussfassungen erfolgen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

3) Die Landesverbände haben in den Versammlungen je eine Stimme. Übersteigt die Zahl ihrer Mitglieder 500, so haben sie für je weitere 500 Mitglieder eine weitere Stimme.
Der Präsident des Gesamtverbandes stimmt mit.

§ 11

Der Präsident.

1) An der Spitze des GVS steht der Präsident. Er vertritt ihn nach aussen und innen, in Sonderheit gegenüber den Behörden. Er beruft die Sitzungen der Organe des GVS sowie das Schiedsgericht ein, führt den Vorsitz und ist auch berechtigt, Sitzungen der Sonderausschüsse einzuberufen, in denen ihm ebenfalls der Vorsitz zusteht.

2) Die Funktionen und Rechte des Präsidenten gehen bei seiner Verhinderung zunächst auf seinen ersten und sofern auch dieser verhindert ist, auf den zweiten Stellvertreter über.

3) Ihm obliegt :

a) Die Leitung der Geschäfte des GVS, worin er von einem Verbandssekretär als Angestellten des GVS unterstützt wird.

b) Die Erstellung des Jahrestätigkeitsberichts.

c) Dem Verbandssekretär obliegt die Vorbereitung der *Beratung*

gegenstände für alle Vereinsorgane sowie für das Schiedsgericht und zwar gemäss den Weisungen des Präsidenten .

- d) dem Präsidenten obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und des Schiedsgerichtes.
- 4) Als Präsident kann nur ein optionsberechtigter Rückoptant (Art. 5 des Optantendekretes) gewählt werden. Von dieser Bedingung kann in Ausnahmefällen abgegangen werden, ebenso kann in begründeten Ausnahmefällen ein Südtiroler, der im Besitze der österr. Staatsbürgerschaft ist, als Präsident gewählt werden. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der der Verbandsleitung ist die Wahl freigestellt.
Kein Obmann eines Landesverbandes darf gleichzeitig Präsident des GVS oder sein erster oder zweiter Stellvertreter oder Sekretär des GVS sein.

§ 12

Die Verbandsleitung .

- I. Die Verbandsleitung besteht aus einem weiteren und einem engeren Ausschuss.
1. Der weitere Ausschuss umfasst
- a) den Präsidenten und seinen ersten und zweiten Stellvertreter
 - b) den Schriftführer und seinen Stellvertreter
 - c) den Kassier und seinen Stellvertreter
 - d) den ständigen Beratungsausschuss
2. Dem engeren Ausschuss gehören an
- a) der Präsident
 - b) einer seiner Stellvertreter
 - c) der ständige Beratungsausschuss
- II. Der Verbandsleitung kann auch ein Vertreter der direkten Mitglieder des GVS mit Stimmrecht angehören, wenn hierzu ein Beschluss der Verbandsleitung vorliegt.
- III. Im Falle des vorseitigen Ausscheidens eines der unter I 1 b c d genannten Mitglieder der Verbandsleitung ergänzt sie sich durch Zuwahl bis zur nächsten Verbandsversammlung .
- IV. 1) Dem engeren Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse des GVS betreffen und über den Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen.
- 2) Dem weiteren Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über
- a) die Verwendung der Haushaltsmittel
 - b) die Anstellung und Abberufung der Angestellten des GVS
 - c) die Festlegung der besonderen Leistungen des GVS, für welche von

den Mitgliedern Gebühren eingehoben werden können, desgleichen die Festsetzung ihres Ausmasses.

- d) Die Verteilung von Spenden an die Mitglieder
- 3) Der Zuständigkeitsbereich der Jahreshauptversammlung und der ausserordentlichen Versammlungen wird durch die Bestimmungen nach Punkt IV 1 und 2 nicht berührt.

§ 12 a

Stimmberechtigung .

Stimmberechtigt sind der Präsident, die beiden Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier oder in ihrer Behinderung ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beratungsausschusses. Jedes Mitglied der Verbandsleitung hat nur eine Stimme. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens die Hälfte anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

Der ständige Beratungsausschuss .

1) Der ständige Beratungsausschuss besteht aus einem :

1) Wirtschaftsreferenten

2) Referenten für Betreuung und Organisation

3) Den Referenten obliegt die Aufgabe, den GVS durch fachtechnische Beratung tatkräftig und initiativ zu unterstützen.

Sie haben deshalb die in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen stets und zwar auch unaufgefordert aufmerksam zu verfolgen, zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich einer geeigneten Behandlung zuzuführen. Sie haben zu diesem Zwecke

a) jede Anregung, gleichgültig von welcher Seite sie kommt, zu berücksichtigen und in Erwägung zu ziehen und sie dann nach entsprechender Untersuchung gegebenenfalls im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern dieses Ausschusses, erforderlichenfalls nach Einholung der Stellungnahme der übrigen Vereinsorgane, vor allem des Präsidenten, wenn nötig auch der Verbandsleitung, je nach Zuständigkeit und wenn zweckmässig sogar der Landesverbände und Vertreter der direkten Mitglieder mit geeigneten Vorschlägen an die zuständigen Organe des GVS zur Behandlung weiterzuleiten und eine ehestige Beschlussfassung herbeizuführen.

b) Die in ihren Aufgabenbereich fallenden Erledigungsentwürfe vorzubereiten.

c) Den Werdegang der Erledigungen zu verfolgen und sie wenn

- nötig zu betreiben.
- 3) Im besonderen fallen den Mitgliedern des Beratungsausschusses nachstehende besondere Aufgaben zu :
- a) dem Wirtschaftsreferenten die Bearbeitung sämtlicher Wirtschaftsfragen,
 - b) dem Referenten für die Betreuung und Organisation : er hat alle Fragen der Betreuung und Organisation : er hat ihre Auswirkungen auf die Person, die staatsbürgerschaftsrechtliche Stellung und auf die Rückwanderung zu erfassen nach dem Grade ihrer Dringlichkeit zu bearbeiten und diesbezügliche Vorschläge dem GVS über das Sekretariat zu unterbreiten;
 - c) dem Referenten für die Rückwanderung die Bearbeitung aller Fragen, welche die Rückführung der Südtiroler in ihre Heimat betreffen.
- 4) Über die Zuständigkeit der einzelnen Referenten entscheidet im Zweifelsfalle der Präsident .
Wenn einzelne Fragen das Arbeitsgebiet von zwei oder mehreren Referenten umfassen, haben sie das gegenseitige Einverständnis herzustellen und es wird hierüber unter dem Vorsitz des Präsidenten mit Stimmenmehrheit ein Beschluss gefasst.
- 5) Gemeinsame Bestimmungen:
Die Verbandsversammlung, die Verbandsleitung und der Präsident können zur Klärung besonderer Fragen nötigenfalls geeignete Fachberater beiziehen, wofür der Beratungsausschuss hierzu nicht in der Lage ist.

§ 14 .

Der Pressereferent .

- 1) Der Pressereferent überwacht die Tageszeitungen und sonstigen Publikationen und sendet die Berichte über Südtiroler-Angelegenheiten dem Sekretariat und den anderen Mitgliedern des Beratungsausschusses. Ebenso verfährt er mit allen anderen Nachrichten, die Südtiroler Angelegenheiten betreffen. Auf seinen Vorschlag hin sind solche Nachrichten als vertraulich oder geheim zu behandeln.
- 2) Ihm obliegt ferner die Veröffentlichung von Abhandlungen allgemeiner Natur in Fragen, welche die Südtiroler betreffen.
In grundsätzlichen Angelegenheiten ist die vorgängige Genehmigung durch die Verbandsleitung erforderlich.

§ 15

Der Schriftführer

Der Schriftführer hat alle durch die Satzungen und die Geschäftsordnung oder die Verbandsorgane übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erledigen.

§ 16

Der Kassier

Der Kassier ist zur gewissenhaften Erfüllung der satzungsgemässen oder weisungsgemäss übertragenen Aufgaben verpflichtet. Auszahlungen dürfen nur mit Zustimmung und Gegenzeichnung des Präsidenten erfolgen, diese können auch nachträglich eingeholt werden.

§ 17

Das Verbandssekretariat

Zur ordentlichen Geschäftsführung ist in Innsbruck ein Sekretariat eingerichtet. Dieses wird vom Sekretär unter der Aufsicht des Präsidenten geführt. Der Sekretär ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Über die Geschäftsführung und inneren Vorgänge in der Verbandsleitung darf er nur an Mitglieder der Verbandsleitung Auskunft erteilen. Den Obmännern der Landesverbände persönlich kann er über die Geschäftsführung volle Auskunft geben.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Verbandsversammlung des GVS wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer, welche der Verbandsleitung oder der Verbandsversammlung bzw. dem Schiedsgericht des GVS nicht angehören dürfen.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Geldgebarung des GVS, ferner die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie der Vorschlag auf Erteilung der Entlastung.
- 3) Sie dürfen nicht wiedergewählt werden.

§ 19

Unvereinbarkeit von Verbandsämtern

- 1) Die Verbandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich zu versehen. Es können nur Aufwandsentschädigungen zuerkannt werden.
- 2) Mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Verbandsleitung oder eines Rechnungsprüfers oder eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes ist es unvereinbar, zu dem GVS in einem Dienstverhältnis zu stehen.

Schiedsgericht.

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres drei Schiedsrichter, welche Südtiroler und rechtskundig sein müssen und keine Funktion im GVS bekleiden dürfen.
- 2) Die Landesverbände sowie alle direkten Mitglieder unterwerfen sich in den im Absatz 3 aufgezählten Streitigkeiten dem Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtswesens.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig in
 - a) Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden untereinander sowie mit dem GVS, wenn die Ursache aus dem Vereinsverhältnis entstanden ist.
 - b) Streitigkeiten zwischen direkten Mitgliedern sowie diesen und dem GVS, wenn die Ursache aus dem Vereinsverhältnis entstanden ist.
 - c) Streitigkeiten über die Handhabung und Auslegung der Satzungen und der sonstigen Vorschriften des GVS über Antrag eines Beteiligten.
 - d) in Fragen der Unvereinbarkeit von Verbandsämtern (§ 19) über Antrag eines Verbandsorgans.
 - e) in allen weiteren Fragen mit Ausnahme des Austrittes, die dem Schiedsgericht von der Verbandsleitung oder von der Versammlung zugewiesen werden.
 - f) in allen Kompetenzstreitigkeiten.
- 4) Das Schiedsgericht untersucht und entscheidet in Senaten, die aus 5 Mitgliedern bestehen. Mitglieder eines Senates sind die von der Versammlung gewählten drei Schiedsrichter zuzüglich zweier Beisitzer, die von den Parteien bestimmt werden. Der Vorsitzende ist von den Beisitzern aus den Reihen der von der Versammlung gewählten Schiedsrichter einvernehmlich zu bestimmen.
Im Falle der Nichteinigung betreffend die Person des Vorsitzenden entscheidet das Los. Das Schiedsgericht hat über jeden anhängigen Fall, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, längstens innerhalb acht Wochen zu entscheiden.
- 5) Der Präsident, die Verbandsleitung sowie die Versammlung haben das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalles die Austragung durch das Schiedsgericht auch ohne Parteiantrag anzuordnen.

- 6) Das Schiedsgericht hat hinsichtlich der Zusammensetzung und des Verfahrens die allgemeinen Grundsätze der ordentlichen Gerichtsbarkeit sinngemäss anzuwenden. Seine Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.

§ 21

Anerkennung der Satzungen und Gerichtsstand.

- 1) Jeder Landesverband und jedes direkte Mitglied unterwirft sich bei seinem Eintritt diesen Satzungen.
- 2) Für alle durch das Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen an den GVS gilt als Erfüllungsort Innsbruck.
- 3) Rücksichtlich aller vermögensrechtlichen Streitigkeiten unterwerfen sich die Mitglieder durch die Anerkennung der Satzungen, dem sachlich zuständigen Gericht in Innsbruck.

§ 22

Geheimhaltung.

- 1) Alle Teilnehmer an den Versammlungen sind zu strengem Stillschweigen über den Inhalt und Verlauf der Versammlung verpflichtet.
- 2) Die Verbandsobmänner können ihren Ausschüssen die Ergebnisse der Versammlung bekannt geben, soweit diese nicht ausdrücklich als geheim bezeichnet werden.
- 3) Pressemitteilungen und sonstige Publikationen über Verbandssammlungen u.d.gl. darf nur der Präsident des GVS. mit Zustimmung der Verbandsleitung machen, wobei der genaue Text mit der Unterschrift des Präsidenten, des Sekretärs, des Betreuungsreferenten und des Rückmeldungsreferenten im Sekretariat zu verwahren ist.
- 4) Geheime Mitteilungen dürfen nur den Verbandsobmännern und auch diesen nur mündlich erstattet werden.
- 5) Wer immer vertrauliche oder geheime Mitteilungen erhält, hat sie gewissenhaft verschlüsselt aufzubewahren.
- 6) Wer obige Vorschriften grob verletzt, geht der Mitgliedschaft an der Verbandsleitung, falls er ihr angehört, verlustig und wird auch seitens seines Landesverbandes seiner Funktion enthoben und kann von ihm auch als Mitglied ausgeschlossen werden.

Auflösung

- 1) Auf Grund eines in einer **Verbandsversammlung** angenommenen Antrages auf Auflösung des GVS hat der Präsident innerhalb 4 Wochen eine neuerliche **Verbandsversammlung** nach vorheriger ordnungsgemässer Kundmachung einzuberufen. Gegenstand der Verhandlung bildet ausschließlich die Auflösung, über die mit dreiviertel Mehrheit Beschluss zu fassen ist.
- 2) Das Vermögen des GVS wird bei der Auflösung auf seine Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Anzahl und Einzahlung aufgeteilt. Sie können darauf verzichten. In einem solchen Falle wird das Vermögen wohltätigen Zwecken für notleidende Südtiroler zugeführt.
- 3) Die Auflösung führen die Organe des GVS durch, ihre Tätigkeit hat sich in diesem Falle lediglich auf die Liquidation zu beschränken. Die **Verbandsversammlungen** kann jedoch mit der Durchführung der Auflösung einen Liquidationsausschuss betrauen, dieser tritt dann an die Stelle der Vereinsorgane.

Innsbruck, 4. März 1950.

~~Ergebnisse~~

§ 19a Allgemeine Geschäftsführung:

- (1) Soweit die Satzungen über die allgemeine Geschäftsführung nichts besonderes bestimmen, gelten die nachstehenden Vorschriften.
- (2) Für die Behandlung und Erledigung von Aufgaben des Gesamtverbandes sind Schriftstücke zu unterscheiden, die:
 - a) von allgemeiner grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung sind,
 - b) in das Gebiet der Betreuung bestimmter Gruppen von Mitgliedern fallen oder Einzelfälle betreffen, welche ungelöste Probleme grundsätzlicher Natur enthalten.
 - c) wegen ihrer geringen Bedeutung nicht unter Absatz 2 a) und b) fallen.
- (3) Angelegenheiten nach Absatz 2a) bedürfen stets einer kollegialen Beschlussfassung.
- (4) Geschäftsstücke nach Absatz 2 b) sind der **Verbandsleitung** bei ihrer nächsten Sitzung bekanntzugeben.

./.

